Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen:
7 RV 618/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt
am 21.Juni 1962
an Rev.Klägerin
und am 22.Juni 1962
an Rev.-Beklagte

Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts am 29. Mai 1962 ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. K l ä ß und
Bundesrichter Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter B a r t h und
Bundessozialrichter R e i s
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 9. Mai 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

I.

Das Versorgungsamt (VersorgA) hatte der Klägerin anläßlich des Todes ihres Ehemannes das erhöhte Bestattungsgeld und eine Witwenrente bewilligt. Durch zwei Zuungunstenbescheide vom 5. Februar 1955 hob es die bindend gewordenen Bescheide unter Hinweis auf Art. 3o Abs. 4 des Körperbeschädigten-Leistungsgesetzes i.V.m. § 84 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes wieder auf, bewilligte der Klägerin nur das einfache Bestattungsgeld und lehnte die Gewährung einer Witwenrente ab. Gegen diese Bescheide erhob Herr G[redacted] vom Kreisverband Gunzenhausen des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK) Widerspruch, ohne eine Vollmacht vorzulegen. Am 25. März 1955 überreichte die Bezirksgeschäftsstelle Mittelfranken des genannten Verbandes eine Vollmacht und zeigte an, daß sie die Vertretung der Klägerin übernommen hätte. In dieser Vollmacht sind eine Reihe von Personen als Prozeßbevollmächtigte aufgeführt, jedoch nicht Herr G[redacted]. Das Landesversorgungsamt (LVersorgA) wies den Widerspruch zurück. Das Sozialgericht (SG) Nürnberg hob die Bescheide des VersorgA auf, das Bayer Landessozialgericht (LSG) wies die Klage ab: Die Zuungunstenbescheide seien rechtskräftig geworden, weil G[redacted] keine Vollmacht vorgelegt habe und deshalb der von ihm eingelegte Widerspruch wirkungslos sei. Das LSG ließ die Revision zu.

Die Klägerin legte gegen das am 19. Mai 1961 zugestellte Urteil am 1o. Juni 1961 Revision ein und begründete sie im gleichen Schriftsatz.

-3-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Sie trägt vor, G=a=n=n=e=r sei von ihr bevollmächtigt gewesen, sie habe auch ein Formular unterschrieben, dabei sei die Einfügung dieses Namens versehentlich unterblieben. Es habe deshalb eine Vollmacht vorgelegen, wenn auch nicht gegenüber dem VersorgA. Außerdem habe sie im Verlauf des Verfahrens, ehe der Widerspruchsbescheid ergangen sei, Vollmacht eingereicht, die das LVersorgA auch habe gelten lassen. Überdies sei die Nachreichung der Vollmacht auch noch im Laufe des sozialgerichtlichen Verfahrens möglich gewesen; hierauf hätte der Vorsitzende hinweisen müssen. Schließlich habe das LSG auch nicht geprüft, ob der Mangel der Vollmacht durch die stillschweigende Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) geheilt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

> das Urteil des Bayerischen LSG vom 9. Mai 1961 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 6. März 1958 zurückzuweisen.

Der Beklagte beantragt,

> die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



II.

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

Der Auffassung des LSG, die Zuungunstenbescheide vom 5. Februar 1955 seien bindend geworden, weil der Widerspruch erhebende Bevollmächtigte G=====-=== keine Vollmacht vorgelegt habe, kann nicht zugestimmt werden. Nach § 10 Abs. 1 VerwVG können sich die Beteiligten durch geschäftsfähige Prozeßbevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist nach Abs. 2 schriftlich zu erteilen und zu den Akten einzureichen; sie kann auch zur Niederschrift der Verwaltungsbehörde erteilt werden. Schließlich muß nach Abs. 3 Satz 2 der Beteiligte das Verfahren gegen sich gelten lassen, wenn er nur mündlich Vollmacht erteilt oder das Verfahren ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat. Es kann für die Entscheidung dahingestellt bleiben, ob die Klägerin G=====-=== Vollmacht erteilt hat oder nicht. Auf alle Fälle muß sie und hat sie das Verfahren, d.h. die Einlegung des Widerspruchs, gegen sich gelten lassen, weil sie es nachträglich genehmigt hat. Diese Genehmigung liegt in der Vollmachterteilung an die anderen Personen des VdK i.V.m. der Einreichung des entsprechenden Schriftsatzes vom 24. März 1955, in dem ausdrücklich auf den Widerspruch Bezug genommen wurde. Diese nachträgliche Genehmigung wirkt auf die Zeit der Vornahme der Handlung, der Widerspruchserhebung, zurück (vgl. RGZ 161, 351). Damit war aber ein ordnungsgemäßer Widerspruch erhoben, und es hat ein ordnungsgemäßes Vorverfahren stattgefunden. Auf den Beschluß des Bundessozialgerichts vom 13. September 1955 (SozR Sozialgerichtsgesetz -SGG- § 73 Nr. 2), wonach Prozeßhandlungen von Prozeßbevollmächtigten, die ihre Vollmacht nicht schriftlich vor der Verkündung der Entscheidung einreichen, unwirksam sind, kann sich das LSG zur Stützung seiner ent-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



gegenstehenden Rechtsauffassung nicht berufen, weil im vorliegenden Fall im Gegensatz zu demjenigen in dem genannten Beschluß durch die nachträgliche Einreichung einer ordnungsgemäßen Vollmacht unter Bezugnahme auf den bereits eingelegten Widerspruch der etwaige bis dahin bestehende Mangel des Vorverfahrens geheilt war (vgl. auch Rohwer/Kahlmann, Aufbau und Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit, § 164 Fußnote 46).

Das Urteil des LSG muß daher aufgehoben werden. Da tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglichten, muß der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 SGG). Diesem bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS